für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Morikburg und Umgegend. find bis Dienftag und Freitag Borm. 9 Uhr aufzugeben. Preis für die einspaltige Cor.

Erfcheint: Mittwoch und Sonnabend.

MIS Beiblätter: Justrirtes Sonntageblatt (wöchentlich); 2. Landwirthichaftliche Beilage (monatlich).

Abonnements-Preis Bierteljährl. 1 Mt. 25 Pf.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben

in Bulsnit.

Auf Wunsch unentgeltliche Bufendung.

und des Stadtrathes

des Königs. Amtsgerichts

Sweiundfünfzigster Nahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Dtto Dorn in Pulsnit.

Inserate

puszeile (ober beren Raum) 10 Pennige.

Geschäftsstellen:

Buchbruckereien von A. Pabft,

Rönigsbrück, C. S. Rrausche,

Ramenz, Carl Daberfow, Groß:

röhrsdorf.

Annoncen : Bureaus von Saafen : ftein & Bogler, Invalidendant,

Rudolph Moffe und G. L

Daube & Comp.

Sonnabend.

Hr. 4.

13. Januar 1900.

Bestimmungen

über den freiwilligen Eintritt zum zwei=, drei= oder vierjährigen aktiven Militärdienft.

1) Jeber junge Mann fann ichon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat.

2) Wer sich freiwillig zu zweis oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train, oder zu dreijährigem Dienst bei der reis tenden Artillerie oder zu dreis oder vierjährigem Dienst bei der Ravallerie melden will, hat vorerst bei dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachsen der Amtshauptmann) die Erlaubniß zur Meldung nachzusuchen.

3) Der Civilvorsitzende der Ersat=Commission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldescheins. Die Ertheilung des Meldescheins ift abhängig zu machen : a) Bon ber Einwilligung des Baters oder Vormundes, b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und fich untabelhaft geführt hat.

4) Den mit Meldeschein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Melbescheines bei dem Kommandeur des gewählten Truppentheiles nachzusuchen. hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersu= dung und entscheibet über ihre Annahme.

5) Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheines.

6) Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin (im Oktober) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit durfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militar=Musik= forps einzutreten wünschen, eingestellt werden. Hierbei ift darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldeschein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum dreis ober vierjährigen aktiven Dienst bei ber Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise bann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. Marz melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten=Einstellungstermine. Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Beit ihrer Meldung nicht eingestellt werden durfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werben.

7) Die freiwillig vor Beginn der Militärpflicht — d. i. vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretenen Leute haben den Vortheil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens der Unteroffiziers= Charge bei fortgesetzt guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre und die Dienstprämie von 1000 Mt. erwerben zu können. 8) Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr I. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten und diese Verpflichtung erfüllt haben.

9) Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Nebungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht

herangezogen; ebenso wird die Landwehr=Ravallerie im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

10) Militärpflichtigen, welche sich im Musterungs = Termine freiwillig zur Aushebung melden, erwächst ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils nicht.

Dresben, den 8. Januar 1900.

Kriegsministerium.

bon der Planitz.

Auf Folium 253 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute die Firma Jul. Rob. Freudenberg in Ober stein a und als deren Inhaber Herr Julius Robert Freudenberg daselbst eingetragen worden. Pulsnit, am 29. Dezember 1899.

Rönigliches Amtsgericht.

Auf dem die Firma Ferdinand Rosen in Großröhrsdorf betreffenden Blatt 214 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts wurde heute Folgendes eingetragen : herr Richard Erwin Rosen in Großröhrsdorf ist in das Handelsgeschäft als personlich haftender Gesellschafter eingetreten.

Die Gesellschaft ift am 1. Januar 1900 errichtet worden. Pulsnis, am 4. Januar 1900.

Rönigliches Amtsgericht.

v. Weber.

B.

Montag, den 15. Januar 1900, abends 1/28 11hr, öffentliche Stadtverordneten-Sitzung im Sitzungsfaal.

Tagesorbnung: 1, Wahl eines Stadtverordnetenvorstehers, 2., Wahl eines Stellvertreters, 3., Zuwahl in die gemischten Ausschüffe, 4., Lo= gisvermiethung im vormals Reimann'schen Hause. 5., Einführung der Fleischbeschau, 6., Nachtwächtergehaltserhöhung. Pulsnit, am 11. Januar 1900.

Der Stadtverordnetenvorsteher. hermann Schulze.

Gemeindewappen betreffend.

Das Königliche Hauptstaatsarchiv hat die Wahrnehmung gemacht, daß mehrere Landgemeinden in den letzten Jahren eigenmächtig neue Gemeindewappen angenommen haben. Den Gemeinden des Bezirks wird es hiermit wiederholt zur besonderen Pflicht gemacht, die Annahme eines neuen Wappens ohne Genehmigung des Königlichen Ministeriums bes Innern zu unterlaffen.

Rönigliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 2. Januar 1900. von Erdmannsdorff.

Nachdem die Königliche Kreishauptmannschaft zu Bauten wegen der herrschenden Seuchengefahr die Abhaltung der Viehmärkte verboten hat, wird der auf den

15. Januar dss. Is. fallende Viehmarkt aufgehoßen.

Dr. Lange.

Bischofswerda, den 10. Januar 1900. Der Stadtrath.

SLUB